

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 1/14 BH

L 17 R 177/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 32 R 2964/12 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 14. Januar 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuzuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 14.1.2014 die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Berlin vom 10.1.2013 als unzulässig verworfen, weil das Rechtsmittel drei Wochen nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt worden sei und die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorlägen. In der Sache geht es bei diesem Verfahren um die Rechtmäßigkeit von Bescheiden, mit denen die Beklagte einen Antrag des im September 1946 geborenen, seit 1.10.2011 Regelaltersrente beziehenden Klägers auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der bei ihm bestehenden, mit einem GdB von 90 festgestellten Behinderungen abgelehnt hat. Auf Nachfrage des SG, welche konkreten Nachteilsausgleiche er begehre, hat der Kläger auf eine Übersicht verwiesen, die bei einem GdB von 90 einen entsprechenden Steuerfreibetrag, einen Freibetrag beim Wohngeld, Ermäßigungen bei Telekommunikationsunternehmen sowie auf mögliche Stundenermäßigung für Lehrer aufgelistet hat.
- 2 Mit einem persönlich unterzeichneten, an das LSG adressierten Schreiben vom 23.1.2014 hat der Kläger einen "Antrag auf PKH" für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG gestellt. Das LSG hat dieses Schreiben zur zuständigen Erledigung an das BSG übersandt, wo es am 3.2.2014 eingegangen ist.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO (*in der seit 1.1.2014 geltenden Fassung des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31.8.2013, BGBl I 3533*) kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 5 Hier fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte. Daher kommt die Beordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 121 ZPO).
- 6 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das angefochtene LSG-Urteil ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). Es kann jedoch offenbleiben, ob im Falle des



Klägers die insoweit geltenden strengen Voraussetzungen überhaupt erfüllbar sind. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist im Verfahren der PKH für eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender auch nicht auf eigene Kosten führen würde (*BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1 mwN; BVerfG NJW 1997, 2745*). Dies ist hier der Fall.

- 7 Der Kläger verlangt vom Träger der Rentenversicherung, ihm einen Freibetrag für die Einkommensteuer, einen Freibetrag für das zu berücksichtigende Einkommen beim Wohngeld sowie Tarifiermäßigungen bei Telekommunikationsunternehmen einzuräumen; die in der von ihm übersandten Übersicht ebenfalls enthaltene Reduzierung der Stundenzahl für berufstätige Lehrer kommt für ihn von vornherein nicht in Betracht. Für diese Nachteilsausgleiche besteht eine Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers unter keinem denkbaren Gesichtspunkt. Die Rechtsverfolgung des Klägers ist somit aussichtslos; einer Vorlage der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem hierfür vorgeschriebenen Formular bedarf es unter diesen Umständen nicht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)